Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 210/2026

Sitzung vom 23. September 2026

1001. Anfrage (Sicherstellung der biomedizinischen Forschung zur Bekämpfung schwerer Krankheiten und die Gewährleistung effizienter Bewilligungsverfahren im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen, und Claudio Zihlmann, Zürich, haben am 1. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Die moderne Medizin basiert auf biomedizinischer Grundlagenforschung und ermöglicht Therapien gegen schwere Krankheiten wie Krebs, Alzheimer, Multiple Sklerose, Herzinsuffizienz und Diabetes. Dennoch sterben in der Schweiz jährlich Tausende Menschen an bislang nicht heilbaren Erkrankungen. Die Entwicklung neuer Medikamente umfasst gesetzlich vorgeschriebene Phasen, einschliesslich Tierversuchen unter strengen ethischen und rechtlichen Vorgaben, die zur Gewährleistung von Sicherheit und Wirksamkeit derzeit als notwendig gelten.

Der Kanton Zürich zählt mit der ETH, der Universität Zürich, dem Universitätsspital Zürich und der Pharmaindustrie zu den führenden biomedizinischen Standorten Europas und ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklung neuer Therapien. Ein NZZ-Artikel vom 27. Dezember 2025 weist jedoch auf eine zunehmend komplexe und schwer berechenbare Bewilligungspraxis hin. Forschungsgruppen haben ihre Tätigkeit ins Ausland verlagert oder aufgegeben, was die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts gefährden könnte.

Die Unterzeichnenden anerkennen die Bedeutung des Tierschutzes. Eine Schwächung des Tierschutzes ist nicht beabsichtigt. Ziel ist eine Bewilligungspraxis, die notwendige Forschung weiterhin ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung der Bewilligungspraxis für tierexperimentelle Forschung im Kanton Zürich (2010–2025) hinsichtlich Gesuchszahlen, Bewilligungs-, Ablehnungs- und Rückzugsquoten und welche Trends erkennt er?
2. Wie haben sich Dauer, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit der Verfahren seit 2005 entwickelt, und welche Auswirkungen hat dies auf die Planungs- und Investitionssicherheit von Hochschulen, Forschungsinstitutionen und Industrie, auf die Rekrutierung und Bindung von Forschenden sowie auf den Tierschutz im Kanton Zürich?

3. Worauf basiert die Ausweitung der Gesuchsunterlagen, wie beurteilt der Regierungsrat den damit verbundenen administrativen Aufwand im Verhältnis zum Nutzen für das Tierwohl, und wie wird die konsistente Behandlung vergleichbarer Folgegesuche sichergestellt?
4. Wie positioniert sich Zürich im Vergleich zu anderen universitären Kantonen sowie internationalen Standorten (EU, USA, Singapur) bezüglich Effizienz, Transparenz und Rechtssicherheit der Bewilligungsverfahren? Besteht Handlungsbedarf zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit? Und wie bewertet der Regierungsrat das Risiko einer Verlagerung von Forschung in Länder mit tieferen Tierschutzstandards?
5. Welche direkten Kosten entstehen durch Bewilligungen, Kontrollen und Rechtsverfahren (Veterinäramt, Hochschulen, Industrie)? Welche Verzögerungen ergeben sich bei der Entwicklung neuer Therapien, und wie werden deren Folgen für Patientinnen und Patienten beurteilt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen, und Claudio Zihlmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Bewilligungsverfahren für Tierversuche richtet sich nach den Vorgaben der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (gemäss Tierschutzgesetz [TSchG, SR 455], Tierschutzverordnung [TSchV, SR 455.1] und Tierversuchsverordnung [SR 455.163]). Die zentralen Anforderungen an die Zulässigkeit von Tierversuchen, die Gesuchsunterlagen, die Beurteilungskriterien sowie die wesentlichen Verfahrensgrundsätze werden vom Bund festgelegt. Mit der Totalrevision des TSchG 2005 und der TSchV 2008 sowie der Einführung der Tierversuchsverordnung 2010 wurden die entsprechenden Bestimmungen schrittweise weiterentwickelt und präzisiert. Insbesondere wurden die Anforderungen an die Darlegung der Unerlässlichkeit eines Tierversuchs, die Beurteilung der Belastung der Tiere sowie die Berücksichtigung des sogenannten 3R-Prinzips weiter konkretisiert. Das 3R-Prinzip bedeutet, dass Tierversuche wo möglich ersetzt (Replace), reduziert (Reduce) oder verbessert werden sollen, um die Belastung der Tiere zu verringern (Refine). Gleichzeitig wurden die Abläufe für die Einreichung und Beurteilung von Gesuchen durch die Einführung und Weiterentwicklung des elektronischen Gesuchbearbeitungssystems Animex-ch 2021 modernisiert.

Im Kanton Zürich vollzieht das Veterinäramt als kantonale Fachstelle diese bundesrechtlichen Vorgaben und ist für die Erteilung von Bewilligungen für Tierversuche und Versuchstierhaltungen zuständig.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Zeitraum 2010–2025 neu ausgestellten Bewilligungen, die total ausgestellten Bewilligungen, die zurückgezogenen Gesuche und die Anträge auf Ablehnung:

Jahr	Neu ausgestellte Bewilligungen	Total ausgestellte Bewilligungen*	Zurückgezogene Gesuche**	Anträge auf Ablehnung
2010	240	526	–	0
2011	197	450	–	3
2012	235	544	–	5
2013	257	606	–	0
2014	236	582	–	2
2015	230	577	24	1
2016	265	683	10	1
2017	225	546	20	0
2018	234	575	33	3
2019	253	575	29	6
2020	214	470	34	0
2021	226	558	25	0
2022	207	516	23	5
2023	197	511	20	2
2024	216	544	16	5
2025	182	649	15	9

* Die Zahl der total ausgestellten Bewilligungen enthält zusätzlich zu den neu ausgestellten Bewilligungen auch die Ergänzungsbewilligungen.

** Diese Zahl wird erst seit 2014 systematisch erfasst. Daher liegen die ersten vergleichbaren Zahlen ab 2015 vor.

Die Zahl der neu ausgestellten Bewilligungen ist in den letzten Jahren insgesamt weitgehend konstant geblieben, mit gewissen jährlichen Schwankungen. Auch ein Vergleich der Anzahl neu erteilter Bewilligungen im Kanton Zürich mit den schweizweit neu erteilten Bewilligungen zeigt, dass sich die Zahlen proportional gleichmässig verhalten. Der Kanton Zürich weist seit Jahren einen hohen und konstanten Anteil der schweizweit erteilten Tierversuchsbewilligungen auf. Das unterstreicht die Bedeutung des Kantons als Forschungsstandort und zeigt, dass hohe Tierschutzstandards und ein leistungsfähiger Forschungsstandort miteinander vereinbar sind.

Zu Frage 2:

Wie bereits dargelegt, richten sich das Bewilligungsverfahren und die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen nach den Vorgaben der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung. Mit dem Reglement der Kantonalen Tierversuchskommission wurden 2013, gestützt auf die Bundesvorgaben, verbindliche Fristen und standardisierte Abläufe für die Bewilligungsverfahren im Kanton Zürich eingeführt. Diese klar definierten Verfahrensschritte sorgen seither für eine transparente, nachvollziehbare und planbare Bewilligungspraxis. Seit der Einführung des elektronischen Gesuchbearbeitungssystems Animex-ch im Jahr 2021 hat sich die Dauer der Bewilligungsverfahren im Kanton Zürich deutlich verkürzt. Während die Gesuchsbearbeitung durch den Kanton in einem Bewilligungsverfahren 2021 durchschnittlich 85,2 Kalendertage dauerte, betrug die durchschnittliche Dauer 2025 noch 60,5 Kalendertage. Damit liegen die Verfahrensdauern im Kanton Zürich unter den gesamtschweizerischen Vergleichswerten.

Zu Frage 3:

Die durch den Bund initiierte Weiterentwicklung der Gesuchsunterlagen trägt der Tatsache Rechnung, dass Tierversuche aufgrund der damit verbundenen Belastungen für Tiere einer sorgfältigen Einzelfallprüfung bedürfen und das 3R-Prinzip zu beachten ist. Die Anpassungen des Bundes führten sowohl bei den Gesuchstellenden als auch beim Veterinäramt und bei den Tierversuchskommissionen zu einem gewissen Umstellungsaufwand. Gleichzeitig trugen die Digitalisierung und Standardisierung der Prozesse durch das elektronische Gesuchbearbeitungssystem Animex-ch zu einer effizienteren Administration bei. Einheitliche Vorgaben und strukturierte Gesuchsunterlagen erleichtern die Bearbeitung, verbessert die Nachvollziehbarkeit und ermöglichen eine konsistente Beurteilung vergleichbarer Gesuche innerhalb des Kantons Zürich sowie im gesamtschweizerischen Vergleich. Dies verbessert die Vorhersehbarkeit der Verfahren und unterstützt eine rechtsgleiche Behandlung der Gesuchstellenden.

Zu Frage 4:

Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über hohe Tierschutzstandards und ein Bewilligungssystem, das eine sorgfältige Prüfung der Unerlässlichkeit von Tierversuchen verlangt. Da sich das Bewilligungsverfahren für Tierversuche nach den Vorgaben der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung richtet, gelten für alle universitären Kantone die gleichen Rahmenbedingungen. Das Veterinäramt setzt sich für effiziente, transparente und rechtssichere Bewilligungsverfahren ein. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen fortlaufend Opti-

mierungsmassnahmen, insbesondere durch die weitere Digitalisierung von Abläufen, den institutionalisierten Austausch mit den Forschungsinstitutionen sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Gesuchstellenden. Die sorgfältige Bewilligungspraxis im Kanton Zürich stärkt die Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit der getroffenen Entscheide und schafft eine tragfähige Grundlage für die tierexperimentelle Forschung. Sie trägt auch zum Schutz der Forschenden vor nicht legitimierten Forderungen zu diesem ethisch kontrovers diskutierten Thema bei. Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise vor, dass tierexperimentelle Forschung aufgrund der Bewilligungsverfahren in Länder mit tieferen Tierschutzstandards verlagert wird. Wie die Tabelle bei der Beantwortung der Frage 1 zeigt, ist die Anzahl neu erteilter Bewilligungen in den letzten Jahren insgesamt weitgehend konstant geblieben.

Zu Frage 5:

Die Kosten der Bewilligungsverfahren für Tierversuche entstehen sowohl beim Kanton als Vollzugsbehörde als auch bei den entsprechenden Gesuchstellenden. Das Veterinäramt setzt für die Prüfung und Erteilung von Tierversuchsbewilligungen Fachpersonal ein. Hinzu kommt die von Regierungsrat eingesetzte Kantonale Tierversuchskommission, deren Mitglieder gestützt auf § 55 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111) entschädigt werden.

Die Forschungsinstitutionen tragen den internen Aufwand für die Erstellung der Gesuche, die Umsetzung der bewilligten Versuchsvorhaben, die Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorgaben durch Tierschutzbeauftragte sowie die Begleitung der amtlichen Kontrollen. Gemäss Angaben der Universität Zürich (UZH) entstehen für die Tierhaltungen jährliche Kosten von rund 8,7 Mio. Franken. Hinzu kommen jährliche Personalkosten von rund 1,7 Mio. Franken. Schätzungsweise rund 17 Mio. Franken müssen aufgrund des Mehraufwands für die Gesuchbearbeitung durch die strengeren Bundesvorgaben von der UZH für zusätzliches Personal aufgewendet werden. Allerdings verursachen jährlich auch rund zehn bewilligte Tierversuche, bei denen in der Folge von den Forschungsinstitutionen keine Forschungsarbeiten durchgeführt werden, Aufwand und Kosten für alle Beteiligten.

Die Gebühren für Bewilligungen und Verfügungen sowie für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, richten sich nach den Vorgaben der TSchV und der Gebührenweisung des Veterinäramtes.

Dem Regierungsrat liegen keine Daten vor, die allfällige Verzögerungen bei der Entwicklung neuer Therapien aufgrund der Bewilligungsverfahren im Kanton Zürich aufzeigen würden. Die Entwicklung neuer Therapien ist ein komplexer Prozess, der von zahlreichen Faktoren wie

wissenschaftlichen Erkenntnissen und klinischen Prüfungen, regulatorischen Rahmenbedingungen sowie der Verfügbarkeit finanzieller und personeller Mittel beeinflusst wird und sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli